

## Kurz-Stellungnahme

### **Zum Gesetz zur Reduzierung und zur Beendi- gung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz)**

Berlin, 23. Januar 2020

## Einleitung

Das BMWi hat am 22 Januar 2020 die Länder- und Verbändeanhörung zum Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze („Kohleausstiegsgesetz“)" gestartet.

Der BDEW kritisiert, wie bereits im offenen Brief an das Bundeskanzleramt vom 22. Oktober 2019, die erneut extrem kurze Konsultationsfrist für die Länder- und Verbändeanhörung von weniger als 24 Stunden. Um eine fundierte Positionierung zu einem teilweise hochkomplexen Sachverhalt zu erarbeiten, ist deutlich mehr Zeit notwendig. Wenn die Bundesregierung diese Zeit nicht gewährleistet, ist eine den demokratischen Verfahren der Bundesrepublik Deutschland angemessene Durchführung von Gesetzgebungsverfahren nicht mehr gewährleistet.

Erschwert wird eine fundierte Bewertung zudem durch die Tatsache, dass relevante Aspekte der gesetzlichen Regelungen wie beispielsweise die Höchstpreise der Ausschreibungen nach wie vor fehlen.

Bei dem vorliegenden Entwurf handelt es sich um ein Artikelgesetz, das sowohl die energie-wirtschaftliche Umsetzung der KWSB-Empfehlungen, insbesondere die Regelungen zur Beendigung der Kohleverstromung, als auch eine Reihe von weiteren Gesetzesänderungen beinhaltet.

Grundlage sollen dabei die Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWSB) zum Kohleausstieg sein, die das Ergebnis eines gesamtgesellschaftlichen Kompromisses von Industrie, Umweltverbänden, Politik und Bürgern abbilden. Aus Sicht des BDEW ist es die Aufgabe der Bundesregierung, die Beschlüsse der KWSB in diesem Sinne umzusetzen und damit einen verlässlichen, rechtssicheren und klimapolitisch sinnvollen Ausstieg aus der Kohleverstromung zu gewährleisten. Diesem Auftrag wird der vorliegende Gesetzesentwurf in zentralen Punkten nicht gerecht.

Zu den inhaltlichen Vorschlägen zum Ausstieg aus der Steinkohleverstromung bezweifelt der BDEW ganz grundsätzlich, dass diese einen „sicheren“ Ausstiegspfad gewährleisten. Es gibt tiefgreifende Inkonsistenzen zwischen den verschiedenen Regelungsvorschlägen.

Auch muss die große Chance genutzt werden, das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) so zu ändern, dass wieder ein verstärkter Zubau und ein Kohle-Ersatzbau von KWK-Anlagen stattfindet und dadurch die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien flankiert und insbesondere in Zeiten hoher Residuallast ergänzt wird. Durch einfach umsetzbare Änderungen im KWKG sind die Missstände im Gesetzesentwurf jedoch noch zu beheben. So würde die KWK in die Lage versetzt, die Gewährleistung der Versorgungssicherheit Strom und Wärme im Jahr 2030 und ebenso die Erreichung der CO<sub>2</sub>-Reduktionsziele maßgeblich zu unterstützen.

Der Referentenentwurf zum Kohleausstiegsgesetz vom 22. Januar 2020 ist in seiner jetzigen Form jedoch nicht dazu geeignet, die oben genannten Punkte zu adressieren. Der BDEW wird daher gemeinsam mit dem VKU und ver.di ein zeitnahes „Spitzentreffen zur Steinkohle“ im BMWi einfordern.

Der BDEW fordert darüber hinaus, dass die Bundesregierung nicht nur Vorschläge zum Ausstieg aus der Kohleverstromung, sondern auch zum Einstieg in einen verstärkten Ausbau der Erneuerbaren Energien vorlegt. Der klimapolitisch notwendige Ausstieg aus der Kohle ist nur zu realisieren, wenn gleichzeitig die Bedingungen für den weiteren EE-Ausbau im Hinblick auf das 65 %-Ziel bis 2030 und darüber hinaus, massiv verbessert werden. Vor diesem Hintergrund ist es zwingend erforderlich, die Regelungen zu den relevanten EE-Themen, insbesondere die Aufhebung des PV-Deckels und die Anhebung der Offshore-Ziele sowie eine sinnvolle Regelung zur Wiederbelebung des Ausbaus der Windenergie an Land in dem aktuellen Gesetzesentwurf zu integrieren. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien und der Kohleausstieg müssen Hand in Hand gehen.

## **Kernforderungen des BDEW**

### **Zum Kohleverstromungsbeendigungsgesetz**

- keine entschädigungsfreien, gesetzlichen Stilllegungen.
- Trennung der Ausstiegspfade bei der Stein- und der Braunkohleverstromung bzw. unabhängiger stetiger Stilllegungspfad für die Steinkohlekapazitäten.
- Synchronisation von Steinkohle-Ausschreibungen und KWK, inklusive einer Korrektur der Ausschreibungsmengen um absehbare KWK-Projekte.
- Verlängerung der Ausschreibungen zur Stilllegung von Steinkohlekraftwerken bis 2030.
- Gewährleistung einer angemessenen Entschädigung bei der Festlegung von Höchstpreisen.
- Ausnahmeregelung (Höchstpreise) für Kraftwerke < 25 Jahre.

### **Zum Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz**

- Verlängerung des KWKG insgesamt bis zur Beendigung der Kohleverstromung zur Flankierung des Kohleausstiegs.
- Nach Altersklassen und damit nach Anlageneffizienz gestaffelte Erhöhung des Kohleersatzbonus für neue und modernisierte (50%) Ersatz-KWK-Anlagen auf Gasbasis.
- Streichung der Verschlechterungen im KWKG (wie Begrenzung auf 3.500 vergütungsfähige Vollbenutzungsstunden und Änderung der Zuschlags-Regelung bei negativen Strompreisen).
- Entschärfung und damit praxismgerechte Ausgestaltung der Kriterien für den - grundsätzlich sehr positiven - Bonus für Wärme aus Erneuerbaren Energien (EE-Wärmebonus).
- Sachgerechte Erhöhung des Bonus für Power-to-Heat (PtH-Bonus).

### **Zum Erneuerbare-Energien-Gesetz**

- Beseitigung der Hemmnisse zum Ausbau der Windenergie sowie die Aufhebung des Deckels für PV und Anhebung des Ausbauziels für Offshore-Wind.

## **1. Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz – KvbG)**

### **1.1 Keine entschädigungsfreien, gesetzlichen Stilllegungen**

Gesetzliche Stilllegungen ohne Entschädigung, wie sie im Referentenentwurf ab 2024 bzw. 2027 vorgesehen sind, lehnt der BDEW in aller Deutlichkeit ab.

Soweit ordnungsrechtliche Stilllegungen von Kraftwerken im Raum stehen, sind aus verfassungsrechtlichen Gründen Entschädigungszahlungen geboten, denn ordnungsrechtliche Stilllegungen stellen einen schwerwiegenden Eingriff in die Eigentumsposition der Betreiber dar. Zudem liegt im Energiebereich mit dem EU-ETS ein Vertrauenstatbestand vor für ein nach und nach schwindendes Recht und damit ein Anspruch auf schonenden Übergang. Die Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben für den Entzug von Eigentumspositionen ist der Grundpfeiler für die Aufrechterhaltung der Investitionssicherheit in Deutschland und somit unabdingbar.

Außerdem würden die Regelungen des KvbG zu erheblichen Ungleichbehandlungen unterschiedlicher Anlagenbetreiber aufgrund von Kriterien führen, die diese letztlich nicht zu vertreten haben. So würden Anlagen, die für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems erforderlich sind, von der Anordnung der gesetzlichen Reduktion ausgenommen, während andere Anlagen – obwohl sie auf diesen Umstand keinen Einfluss haben – nach dem Regelungskonzept des Gesetzes umso früher und ohne Entschädigung stillgelegt werden.

Eine Regelung zur gesetzlichen Reduktion ohne Entschädigung würde auch dem konsensualen Ansatz der KWSB widersprechen. Die KWSB hat explizit auch bei einer ordnungsrechtlichen Stilllegung Entschädigungszahlungen vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund muss der Grundsatz gelten: Jede Stilllegung muss entschädigt werden.

### **1.2 Unabhängiger SK-Stilllegungspfad, Ausschreibungsmengen und -zeitraum**

Die KWSB hat sowohl für die Reduzierung der Braunkohle- als auch für die Steinkohlekapazitäten einen möglichst stetigen Reduktionspfad empfohlen. Entsprechend muss es für die Steinkohle einen separaten stetigen Stilllegungspfad unabhängig vom bereits beschlossenen Stilllegungspfad der Braunkohle geben. Dies sieht der Referentenentwurf anders vor, was aus Sicht des BDEW nicht tragbar ist. Die zentralen Bezugspunkte müssen die von der KWSB vorgesehenen Stützjahre 2022 und 2030 sein, bis zu denen die Kapazität der Steinkohlekraftwerke auf 15 bzw. 8 GW reduziert und damit die entsprechenden Klimaschutzvorgaben eingehalten werden. Entsprechend müssen auch die Stilllegungsausschreibungen analog zum KWSB-Bericht zumindest bis zum Jahr 2030 und nicht wie bisher nur bis zum Jahr 2026 erfolgen.

Gleichzeitig muss innerhalb des stetigen Steinkohlereduktionspfades die Systematik zur Ermittlung der Ausschreibungsmengen, insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung von KWK-Anlagen angepasst werden. Die Ausschreibungsmenge für ein Zieljahr muss nicht nur

um die Stilllegungen von Steinkohlekohle-KWK-Anlagen im Zusammenhang mit bereits in Betrieb gegangenen KWK-Ersatzanlagen reduziert werden, sondern auch Ersatzprojekte im Bau bzw. mit getroffener Investitionsentscheidung oder laufendem Genehmigungsverfahren berücksichtigen. Ein Nachweis, dass diese Anlagen tatsächlich über das KWKG im anvisierten Zeitraum aus der Kohleverstromung aussteigen, kann über die Aufnahme einer entsprechenden Mitteilungspflicht für die KWK-Anlagenbetreiber in das KWKG erfolgen. Eine Korrektur der diesbezüglichen Regelung im Kohleausstiegsgesetz sorgt für eine zeitlich sachgerechte Synchronisation von Steinkohle-Stilllegungen über den Ausschreibungsmechanismus einerseits und Steinkohle-Stilllegungen über das KWKG andererseits.

Erfolgt diese Anpassung des Steinkohlestilllegungspfades und der sachgerechten Verknüpfung mit dem KWKG nicht, so drohen bereits ab Mitte der 2020er massive Verwerfungen. Die Zwangstilllegung würde dann entweder Kohle-KWK-Anlagen treffen, für die noch kein Ersatzprojekt absehbar ist, oder die jüngste Generation der ungekoppelten Steinkohlekraftwerke, die zu diesem Zeitpunkt teilweise erst 10 Jahre in Betrieb sind. Beides kann nicht im Interesse des Klimaschutzes und der Gewährleistung der Versorgungssicherheit (Strom/Wärme) sein.

### **1.3 Ausgestaltung der degressiven Höchstpreise**

Höchstpreise können generell ein sinnvolles Mittel sein, um in einer Ausschreibung unverhältnismäßige Gebote zu verhindern und ggf. auftretende Marktmacht zu begrenzen. Allerdings sieht der Referentenentwurf keine Methodik für eine an sinnvollen ökonomischen Prinzipien orientierte Festlegung dieser Höchstpreise vor. Stattdessen besteht die Gefahr, dass aufgrund allein fiskalpolitischer Überlegungen zu niedrige Höchstpreise festgelegt werden, die das Gebotsverhalten verzerren und die Freiwilligkeit an der Auktionsteilnahme in Frage stellen.

In diesem Zusammenhang ist auch die Art der degressiven Ausgestaltung des Höchstpreises nicht sachgerecht, da insbesondere moderne Kraftwerke mit geringeren spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen hohe Opportunitätskosten aufweisen. Für diese Kraftwerke unter 25 Jahren hat die KWSB bewusst eine Ausnahme von der Degression vorgesehen. Es handelt sich hier um die modernsten und effizientesten Steinkohlekraftwerke, die allesamt erst nach dem Jahr 2010 in Betrieb gegangen sind. Für diese Kraftwerke ist eine Ausnahme erforderlich. Hier könnte eine Lösung analog zur Sicherheitsbereitschaft der Braunkohle erfolgen.

Insgesamt muss über die Gestaltung der Höchstpreise sichergestellt sein, dass alle Steinkohlekraftwerke – wie von der KWSB vorgesehen – eine angemessene Entschädigungsleistung erhalten. Insofern ist es unverständlich, warum der Gesetzestext in diesem wichtigen Punkt immer noch Lücken enthält und die genaue Ausgestaltung des Höchstpreises weiterhin unbekannt ist.

#### **1.4 Netzfaktor / Ausschluss von süddeutschen Kraftwerken**

Den generellen Ausschluss von Anlagen im Süden Deutschlands im Rahmen der ersten Ausschreibungsrunde hält der BDEW für sachlich nicht nachvollziehbar. Dieser stellt eine unangemessene Benachteiligung dar und ist in der Folge als Diskriminierung der entsprechenden Anlagen abzulehnen.

Hervorzuheben ist ferner, dass eine standort- bzw. netzbedingte Schlechterstellung von Anlagen im Rahmen einer durch einen Netzfaktor angepassten Merit-Order insbesondere im süddeutschen Raum zu einem tendenziell späteren Austrittszeitpunkt führen wird. Obgleich dies aus Gründen der Stabilität des Gesamtsystems beabsichtigt sein mag, führt es in Verbindung mit den derzeitigen Regelungen des § 5 Abs. 1 KvbG – Ende der Ausschreibungen nach 2026 – systematisch dazu, dass Kraftwerke im süddeutschen Raum faktisch weit überproportional entschädigungslos bleiben würden. Aus Sicht des BDEW stellt dies ebenfalls eine Diskriminierung dieser Anlagen und damit einen erheblichen Wettbewerbsnachteil für deren Betreibergesellschaften dar. Um auch im Zuge der weiteren Reduzierung der Kohlekapazitäten eine ausreichende gesicherte Leistung zu gewährleisten, ohne die Reserven unnötig zu vergrößern, sollten andere Maßnahmen in Erwägung gezogen werden (z. B. der von der KWSB vorgeschlagene systematische Investitionsrahmen).

Der BDEW fordert auch in diesem Zusammenhang nochmals nachdrücklich, Stilllegungsausschreibungen analog zum KWSB-Beschluss zumindest bis zum Jahr 2030 durchzuführen.

#### **1.5 Umrüstung zum Betriebsmittel zur Bereitstellung von Blind- und Kurzschlussleistung**

Es ist sicher zu stellen, dass im Rahmen des Prozesses zur Reduzierung der Kohleverstromung in Deutschland die Systemsicherheit jederzeit gewährleistet ist. Dazu muss insbesondere die Verfügbarkeit von netzsicherheitsrelevanten Systemdienstleistungen sichergestellt werden.

Eine zeitlich unbegrenzte Verpflichtung gem. § 12 Absatz 1 Nummer 8 zur Umrüstung eines oder mehrerer Generatoren zur Bereitstellung von Blind- und Kurzschlussleistung als grundsätzliche Voraussetzung zur Teilnahme an den Ausschreibungsverfahren erscheint in diesem Kontext allerdings unausgereift und inhaltlich fragwürdig.

So stellt das hier gewählte Verfahren für die Kraftwerksbetreiber einen erheblichen Einschnitt in ihr Eigentumsrecht dar. Insbesondere die Frage nach der Kompensation anfallender Opportunitätskosten ist im anzuwendenden § 13c Abs. 3 EnWG für einen Prozess dieser Größenordnung unzureichend spezifiziert und erzeugt in Folge potentiell langwieriger Auslegungs- und Umsetzungsdiskussionen große Unsicherheiten und Risikopositionen auf Seiten der Anlagenbetreiber.

Zudem weist der BDEW in Analogie zu den europäischen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt darauf hin, dass voraussichtlich ab 2021 nicht frequenzgebundene Systemdienstleistungen gemäß transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Verfahren beschafft werden müssen, sofern dies technisch möglich und wirtschaftlich effizient ist. Die

gegenwärtigen Regelungen im KRG erzeugen somit spätestens ab diesem Zeitpunkt aufgrund potentieller Unvereinbarkeiten mit der nationalen Umsetzung der Richtlinie zusätzliche Unsicherheiten für alle Beteiligten.

Aus Sicht des BDEW müssen die entsprechenden Regelungen substantiell überarbeitet werden, um für alle Beteiligten wirtschaftliche Zumutbarkeit sowie hinreichende Rechtssicherheit belastbar garantieren zu können.

### **1.6 Zuschlagskriterium: Historische CO<sub>2</sub>-Emissionen**

Die Berücksichtigung von historischen CO<sub>2</sub>-Emissionen als Zuschlagskriterium im Falle der Überzeichnung der Ausschreibung ist nicht sachgerecht. Es würden nicht grundsätzlich die günstigsten Gebote bezuschlagt werden. Zudem ist die Zugrundelegung der historischen Emissionen auch klimapolitisch nicht sachgerecht, denn diese Werte sagen wenig über die Effizienz eines Kraftwerks aus und können durch Sondereffekte (z.B. Kraftwerksausfälle) verzerrt sein. Die KWSB hat bei Überzeichnung der Ausschreibung ein Kriterium gefordert, das die Emissionseinsparung abbildet. Dabei sollte es sich aus Sicht des BDEW aber um ein Kriterium handeln, das auf die spezifischen Emissionen eines Kraftwerks abzielt, um den Wirkungsgrad der entsprechenden Anlagen zu berücksichtigen.

### **1.7 Sonstige Anmerkungen**

Der BDEW schlägt vor, die im § 34 Abs. 1 vorgesehenen langfristigen Analysen als qualitative Analyse unter fest definierten Szenarioannahmen zu realisieren, die bei signifikanten Abweichungen von diesen Annahmen wiederholt und durch regelmäßige quantitative Analysen begleitet werden sollten. Eine einmalige Durchführung zu einem früheren Zeitpunkt birgt aus Sicht des BDEW zu viele Unsicherheiten in wesentlichen Parametern. Dabei sollte, wo immer möglich, eine Synchronisierung zu existierenden Prozessen erfolgen, wie beispielsweise auch bei den Systemrelevanzprüfung gemäß § 37 Abs. 2 in Verbindung mit den existierenden jährlichen Systemanalysen der Übertragungsnetzbetreiber.

Ferner sieht Artikel 2 des Kohleausstiegsgesetzes zur Änderung von § 95 EnWG erhebliche Bußgelder für Übertragungsnetzbetreibern in Höhe von bis zu 10% des Jahresumsatzes für Handlungen vor, welche die garantierte Kapazität an den Gebotszonengrenzen temporär beschränken. Der BDEW schlägt hier statt „fahrlässig“ die Formulierung „leichtfertig“ in Analogie zu der „groben Fahrlässigkeit“ des bürgerlichen Rechts als Begriff vor. Dieser bietet aus Sicht des BDEW weniger Interpretationsspielraum und vermeidet damit unverhältnismäßige Unsicherheit für ausführendes Personal in kritischen Situationen, in denen es auf schnelles Handeln zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität ankommen könnte.

## **2 Änderung des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen**

### **Löschung von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten**

Die KWSB hat in ihren Empfehlungen gefordert, die Wirksamkeit der Stilllegung von Kohlekraftwerkskapazitäten auch im Rahmen des Europäischen Emissionshandels sicherzustellen. Der BDEW unterstützt diese Forderung ausdrücklich und begrüßt, dass das BMWi im Entwurf zu Artikel 8 eine sachgerechte Lösung zur Löschung von Emissionszertifikaten aufgenommen hat, die in einem ersten Schritt in die europäische Marktstabilitätsreserve (MSR) überführt und in einem zweiten Schritt, soweit notwendig, dem Markt über eine nationale Löschung von Zertifikaten aus dem Versteigerungsbudget entnommen werden sollen. Dabei ist sicherzustellen, dass alle aus der Stilllegung/Umrüstung von Kohlekraftwerken in Deutschland freiwerdenden Emissionszertifikate dauerhaft gelöscht werden.

## **3 Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG)**

### **3.1 Grundsätzliches**

Die Versorgungssicherheit Strom und Wärme sowie die Umsetzung des Kohleausstiegs und der CO<sub>2</sub>-Reduktionsziele sind mit den im Referentenentwurf des Kohleausstiegsgesetzes zur KWKG enthaltenen Regelungen nicht zu realisieren. Es besteht dringender Korrekturbedarf. Grob sind die - im Kohleausstiegsgesetz geplanten - KWKG-Änderungen in drei Rubriken zu klassifizieren:

- Positive Ansätze für die weitere Dekarbonisierung und Flexibilisierung der KWKG, die im Detail jedoch verbessert werden müssen, um die erhoffte Wirkung zu entfalten (Pkt. 3 und 4).
- Verschlechterungen im bestehenden KWKG 2016 (Pkt. 5, 6 und 7)
- Unzureichende Umsetzung der Empfehlungen der KWSB zur Anpassung des KWKG (Pkt. 1 und 2).

Darüber hinaus müssen weitere wichtige Änderungen in der vom BMWi seit 2018 angekündigten eigentlichen Novelle des KWKG vorgenommen werden. Sollte diese wider Erwarten nicht im Jahr 2020 durchgeführt werden, so sind die Punkte unbedingt bereits mit dem Kohleausstiegsgesetz im KWKG zu regeln:

1. Erhöhung der KWKG-Zuschläge („Grundvergütung“)
2. Erhöhung des Finanzbudgets von 1,5 auf 2,5 Mrd. Euro/a
3. Vergrößerung des Ausschreibungsvolumens (Installierte Kapazität von 17 GW Gas-KWKG in 2030 ansonsten nicht erreichbar)
4. Anpassung der Höchstpreise in der Ausschreibung

5. Erhöhung des KWK-Ziels von derzeit 120 TWh (2025) auf 150 TWh in 2030
6. Änderung der Kriterien in der iKWK (z.B. Jahresarbeitszahl 1,25 als Kriterium streichen)
7. Verbesserung der Wärmenetz- und Speicherförderung im KWKG (Anhebung der förderfähigen Anteile)

### 3.2 Wichtigste Punkte zur KWK

#### 1. Laufzeit des KWKG

Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Laufzeit des KWKG nur bis 2029 und nur für KWK-Anlagen größer 50 MW zu vergeben. Das KWKG muss zur Schaffung von Investitionssicherheit für alle Anlagengrößenklassen bis Ende 2038 verlängert werden. Entsprechend sind in § 6 Abs. 1 Nr. 1 c), § 18 Abs. 1 Nr. 1 b) und § 22 Abs. 1 Nr. 1 b) die Angabe „31.12.2025“ durch die Angabe „**31.12.2038**“ zu ersetzen.

#### 2. Kohleersatzbonus

Der Kohlebonus ist mit 180 Euro/kW (entspricht den bisherigen 0,6 ct/kWh) viel zu gering (§ 7c KWKG-Entwurf), um Investitionen in die Umrüstung von Kohle-KWK-Anlagen auszulösen.

Der Kohleersatzbonus sollte für neue sowie auch für modernisierte (50 %) Ersatz-KWK-Anlagen auf Gasbasis gelten. Zudem sollte er zur Vermeidung von Überförderungen und Wirkungslosigkeit in Abhängigkeit des Kraftwerksalters und damit nach Anlageneffizienz wie folgt differenziert werden:

	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Jahr der Inbetriebnahme bzw. seit der letzten umfassenden Modernisierung	Anlagen bis 31.12.1974	Anlagen ab 01.01.1975 bis 31.12.1979	Anlagen ab 01.01.1980 bis 31.12.1984	Anlagen ab 01.01.1985 bis 31.12.1989	Anlagen ab 01.01.1990 bis 31.12.1994	Anlagen ab 01.01.1995 bis 31.12.1999	Anlagen ab 01.01.2000 bis 31.12.2004	Anlagen ab 01.01.2005 bis 31.12.2009	Anlagen ab 01.01.2010
Kohleersatzbonus in Euro pro kW, bezogen auf die elektrische KWK-Leistung der neuen od. mod. KWK-Anlage, inkl. Ausgleich der vermiedenen Netzentgelte	240	300	360	430	510	600	700	820	960
0,6 ct/kWh = 180 €/kW									

Darüber hinaus muss die Übergangsfrist von bislang 12 auf 54 Monate verlängert werden, weil beispielsweise für den Abriss eines Kohle-KWK-Kraftwerks und den Neubau der hocheffizienten Gas-KWK-Anlage am selben Kraftwerksstandort mindestens 3 bis 4 Jahre nötig sind.

### **3. Bonus für den Einsatz von Wärme aus Erneuerbaren Energien (EE-Wärme-Bonus, § 7a KWKG-Entwurf)**

Voraussetzung zum Erhalt des – grundsätzlich positiv zu wertenden – EE-Wärmebonus soll die Erfüllung der Kriterien für innovative KWK-Systeme (iKWK) nach der KWK-Ausschreibungsverordnung sein. Diese sind jedoch viel zu streng und nicht praxisgerecht, was durch die Tatsache belegt wird, dass nahezu alle bisherigen iKWK-Ausschreibungen deutlich unterzeichnet waren. So bedeutet z. B. die Vorgabe, eine Jahresarbeitszahl von 1,25 zu erreichen, dass alle Verbrennungstechnologien - also zum Beispiel auch ein Biomasseeinsatz für die Erzeugung von Wärme mit höheren Temperaturen, die Bestandsgebäude im Winter benötigen, und grüner Gase (wie grüner Wasserstoff aus dem Power-to-Gas-Prozess) – grundsätzlich ausgeschlossen sind. Einzige Bezugsgröße sollte allein der Anteil von Wärme aus Erneuerbaren Energien im Wärmenetz sein, um Technologieoffenheit und Flexibilität bei der Dekarbonisierung der Fernwärme zu ermöglichen. Der Bonus sollte zudem bereits ab 5 % (nicht erst ab 10%) EE-Wärmeanteil gewährt und auch Abwärme berücksichtigt werden.

### **4. Bonus für die Installation von Power-to-Heat (PtH-Bonus, § 7b KWKG-Entwurf)**

Der geplante Bonus ist grundsätzlich positiv für die weitere Flexibilisierung der KWK. Mit 70 Euro/kW (entspricht 0,23 statt der ursprünglich geplanten 0,3 ct/kWh) ist er jedoch zu gering. Für sachgerecht erachtet der BDEW eine Einmalzahlung in Höhe von etwa 180 Euro/kW (in den 70 Euro/kW sind höchstens die Errichtungskosten für die Power-to-Heat-Anlage, aber nicht die Anbindungskosten und zugehörige Trafostation berücksichtigt) bezogen auf die Leistung des PtH-Moduls, die mindestens 25 % der elektrischen Leistung der KWK-Anlagen betragen muss. Der Anlagenbetreiber kann dann selbst entscheiden, wie groß die PtH-Anlage zwischen 25 und 100% werden soll, um im Fall des Abschaltens der KWK-Anlage durch den ÜNB die Wärmeversorgung aufrechterhalten zu können. In der Regel sind auch Spitzenlastkessel oder Redundanzanlagen vorhanden. Die im Gesetzentwurf enthaltene Anforderung, dass das PtH-Modul 100 % der thermischen Leistung der KWK-Anlagen ersetzen können muss, ist nicht sachgerecht, weil kostenseitig und damit auch volkswirtschaftlich ineffizient.

### **5. Generelle Beschränkung der vergütungsfähigen Vollbenutzungsstunden auf 3.500/a (§ 8 Abs. 4 KWKG-Entwurf)**

Bislang ist im KWKG die Anzahl der vergütungsfähigen Vollbenutzungsstunden (Vbh) nur innerhalb des Ausschreibungssegments (1 bis 50 MW) auf 3.500 begrenzt. Mit dem Kohleausstiegsgesetz soll diese Begrenzung auch für alle KWK-Anlagen außerhalb der Ausschreibungspflicht (< 1 MW und > 50 MW) eingeführt werden. Ziel dieser Regelung ist es, dass KWK-Anlagen ihr Stromeinspeiseverhalten an das Aufkommen von Strom aus Erneuerbaren Energien anpassen. Dieses wird mit der geplanten Regelung jedoch nicht erreicht, weil wirtschaftlicher Spielraum genommen wird. Darüber hinaus ist eine Beschränkung auf 3.500 vergütungsfähige Vbh pro Jahr speziell für kleinere KWK-Anlagen bis 50 kW ein Problem, weil diese Anlagen im KWKG für 60.000 Vbh (statt der üblichen 30.000) gefördert werden. Bei ei-

ner Begrenzung auf 3.500 Vbh pro Jahr würde dies einem Zeitraum von 17 Jahren entsprechen, was den Abschreibungszeitraum der KWK-Anlagen bei weitem übersteige und die Investition somit wirtschaftlich unattraktiv würde. Darüber hinaus macht vor dem Hintergrund von knappen Erzeugungskapazitäten in den Jahren nach 2022 eine Begrenzung gerade der hocheffizienten KWK-Stromerzeugung generell wenig Sinn, insbesondere in Süddeutschland. Die Regelung muss daher in dieser Form entfallen.

Wenn Flexibilität angereizt werden soll, wäre eine gleichzeitige Umlegung der Zuschlagshöhe der bisher realistischen 6.000 Vbh auf die 3.500 Vbh pro Jahr denkbar (Stauchung). Eine absolute Erhöhung der Förderung wäre damit nicht verbunden, weil die Gesamtzahl der förderfähigen Vbh um denselben Faktor sinken würde. Die pauschale und undifferenzierte Begrenzung der vergütungsfähigen Vbh ist aus dem Gesetzentwurf zu streichen.

#### **6. Änderung in § 7 Absatz 7: KWK-Zuschlagskürzung bei KWK-Stromeinspeisung in Zeiten negativer Strompreise**

Der Entwurf des Kohleausstiegsgesetzes sieht vor, dass – anders als bisher im KWKG – bei einer KWK-Stromeinspeisung in Zeiten von negativen Spotmarktpreisen nicht nur der KWK-Zuschlag entfällt, sondern dass diese Zeiten von der Zuschlagsdauer abgezogen werden. Diese Regelung stellt daher eine echte Vergütungskürzung dar und trifft vor allem kleine KWK-Anlagen ohne registrierende Leistungsmessung (RLM). Bisher hat bereits die „abgemilderte“ Form der Regelung – bei der die vergütungsfähigen Vollbenutzungsstunden nicht gekürzt, sondern „am Ende der Förderdauer „drangehängt werden“, zu erheblichen Problemen in der Praxis geführt, weil insbesondere Betreiber kleinerer KWK-Anlagen nicht wissen, wann die Strompreise negativ sind. Der BDEW fordert diesbezüglich eine Bagatellgrenze von mindestens **100 kW** statt der geplanten 50 kW und eine 6-Stunden-Regelung analog zum EEG.

#### **7. Keine Erhöhung auf 75 % und Anrechnung von Wärme aus der thermischen Abfallverwertung als „industrielle Abwärme“ nötig (§ 18 Abs. Abs. 1 Nr. 2)**

Im aktuell gültigen KWKG ist in § 18 Abs. 1 folgende Formulierung enthalten:

*„Betreiber eines neuen oder ausgebauten Wärmenetzes haben gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 und des § 19, wenn*

*1. die Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärmenetzes erfolgt...*

*a) ...*

*b) ...*

*2. die Versorgung der Abnehmenden, die an das neue oder ausgebaute Wärmenetz angeschlossen sind, innerhalb von 36 Monaten ab Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärmenetzes*

a) *mindestens zu 75 Prozent mit Wärme aus KWK-Anlagen erfolgt oder*

**b) *mindestens zu 50 Prozent mit einer Kombination aus Wärme aus KWK-Anlagen, Wärme aus erneuerbaren Energien oder industrieller Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird, erfolgt und...***

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass in Nr. 2. b) statt der 50 % nun 75 % erreicht werden müssen, um eine Förderung für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen zu erhalten.

Die aktuellen Werte zu den Mindestanteilen für eine Wärmenetzförderung im KWKG entsprechen denjenigen in den gerade überarbeiteten EU-Richtlinien für Energieeffizienz (EED) und Erneuerbare Energien (RED II) und sind erst mit der letzten Novelle in das KWKG 2016 (neu) aufgenommen worden, um EU-Kompatibilität herzustellen. Der Gesetzgeber sollte hier nicht von den Zahlen auf EU-Ebene abweichen.

Darüber hinaus ist nicht eindeutig geregelt, dass die Abwärme aus der thermischen Abfallbehandlung unter die Definition von „Abwärme“ fällt. Dies sollte jedoch so sein, weil diese Wärme unvermeidlich anfällt und sinnvoll zur Versorgung der Wärmekunden über Wärmenetze genutzt werden kann. Im selben Umfang werden fossile Brennstoffe substituiert.

#### Forderung:

Beibehaltung der 50 %-Regelung wie auf europäischer Ebene.

Analog zum geplanten Gebäudeenergiegesetz (GEG-Kabinettdentwurf vom 23.10.2019) sollte Abwärme aus thermischer Abfallverwertung als Abwärme zu 100 Prozent anerkannt werden, z.B. durch Ergänzung von § 2 Nr. 9 KWKG: *„industrielle Abwärme“ nicht genutzte Wärme aus industriellen Produktionsanlagen oder –prozessen in Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes und der thermischen Abfallverwertung.*

## **8. Übergangsfristen (§ 35 Abs. 17)**

Bislang sind kein Vertrauensschutz bzw. keine Übergangsfristen für bereits in der Umsetzung befindliche KWK-Projekte im Entwurf des Kohleausstiegsgesetzes enthalten.

Folgende Änderung von § 35 Abs. 17 des Gesetzentwurfs ist daher erforderlich:

*„§ 7 Absatz 1 **und Absatz 7**, § 8 Absatz 4, § 18 und § 19 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung sind anwendbar auf KWK-Anlagen und Wärmenetze, die bis zum 31. Dezember 2019 in Dauerbetrieb genommen worden sind **oder für die bis zum [Datum des Kabinettsbeschlusses der Bundesregierung] ein Antrag auf Vorbescheid gestellt wurde. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine bis***

***zum 31. Dezember 2019 in Dauerbetrieb genommene KWK-Anlage nach einer Modernisierung, oder einer Nachrüstung wieder in Dauerbetrieb genommen wird.***

Hierdurch wird sichergestellt, dass Investitionen in Anlagen, für die bereits bis zum Datum des Kabinettsbeschlusses über das Gesetz ein Antrag auf einen Vorbescheid nach § 12 KWKG 2016 gestellt worden ist, nicht durch das Gesetz teilweise entwertet werden. Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen für aktuelle Projekte und die Entscheidungen zur Projektdurchführung werden auf Grundlage der Regelungen des aktuell geltenden KWK-Gesetzes durchgeführt. Hierfür ist dann auch das Institut des Vorbescheides nach § 12 KWKG 2016 und die hierin verankerte Bindungswirkung für „Höhe und Dauer“ der Zuschlagszahlung vorgesehen. Die im aktuellen Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen im § 7 Abs. 6 KWKG (Anrechnung der Betriebsstunden bei negativen Strompreisen auf die Förderdauer gem. § 8) und § 8 Abs. 4 KWKG (Begrenzung der jährlichen Zuschlagszahlung auf 3.500 h/a) haben allerdings erheblichen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit entsprechender Anlagen. Dementsprechend haben beide Regelungen Einfluss auf „Höhe und Dauer“ der Zuschlagszahlung. Folglich muss ein Antrag auf Vorbescheid nach § 12 KWKG 2016 für diese Änderungen auch im Rahmen der Übergangsregelung eine entsprechende Bindungswirkung entfalten. Daher sollten zum einen die Änderungen in § 7 Abs. 6 des Gesetzesentwurfes und zum anderen die Antragstellung auf einen Vorbescheid in der Übergangsregelung erfasst sein, um so den Vertrauensschutz für Betreiber mit Antrag auf Vorbescheid sicher zu gewährleisten.

Der neu eingefügte § 35 Abs. 17 Satz 2 ist darüber hinaus erforderlich, damit modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen, die ab dem 1. Januar 2020 wieder in Dauerbetrieb genommen werden, nicht schlechter gestellt werden, als vor der Modernisierung oder Nachrüstung. Anderenfalls würde erheblich in die Wirtschaftlichkeit von Bestandsanlagen eingegriffen werden und Nachrüstungs- oder Modernisierungsmaßnahmen, die bereits laufen, in Frage gestellt werden.

## **9. Belastungen durch BEHG**

Das aktuelle KWK-Gesetz sieht seit 2012 eine Erhöhung der Zuschläge für Anlagen vor, die ab 2013 dem europäischen Emissionshandel unterliegen. Hierdurch soll gemäß Gesetzesbegründung ein Anreiz für Investitionen in diese Technologie trotz der neuen Kostenbelastung gesetzt werden. Durch die Einführung der CO<sub>2</sub>-Bepreisung im Rahmen des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) sollte für nicht dem EU-Emissionshandel unterworfenen Anlagen eine analoge Kompensation für die KWK-Stromerzeugung vorgesehen werden. Die Höhe der Kompensation sollte sich nach dem vorgesehenen Festpreissystem richten.

Im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, sollte § 7 Absatz 5 wie folgt gefasst werden:

*(5) Der Zuschlag für KWK-Strom nach den Absätzen 1 bis 4 aus KWK-Anlagen im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch **Gesetz vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 37) Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)** geändert worden ist, erhöht sich*

*insgesamt um 0,3 Cent je Kilowattstunde. Der Zuschlag für KWK-Strom nach den Absätzen 1 bis 4 aus KWK-Anlagen im Anwendungsbereich des Brennstoffemissionshandlungsgesetzes vom 19. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2728) erhöht sich insgesamt um 0,6 Cent je Kilowattstunde in den Jahren 2021 bis 2022 und insgesamt um 0,8 Cent je Kilowattstunde in den Jahren 2023 bis 2024 Cent je Kilowattstunde sowie insgesamt um 1,2 Cent je Kilowattstunde ab dem Jahr 2025.*

### **Weitere Forderungen zum KWK-Gesetz**

- Klarstellung der Zulässigkeit der „kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe“ für sämtliche KWK-Anlagen in § 3 KWKG,
- Aufnahme einer Verpflichtung des Anlagenbetreibers zur Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik beim Netzanschluss einschließlich Zutrittsrecht des Netzbetreibers zur Überprüfung der Anlage,
- Aufnahme einer „Ausfallvergütung“ für Anlagen oberhalb von 100 kW, die sich nicht an die Direktvermarktungspflicht nach § 4 Abs. 1 KWKG 2016 halten,
- Mitteilungspflicht des Anlagenbetreibers an das BAFA im Falle des Kumulierungsverbots nach § 7 Abs. 5 Satz 2 KWKG (neu) und Festlegungspflicht des Reduzierungsbetrags durch das BAFA, und
- Sanktionierung der Nichteinhaltung der MsbG-Anforderungen durch den Anlagenbetreiber nach § 14 Abs. 1 KWKG durch Absenkung des Zuschlags auf null
- Zu den Änderungen in Bezug auf § 7e KWKG sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, offensichtlich falsche Prognose-Meldungen des Anlagenbetreibers abzulehnen oder zu korrigieren. Eine Plausibilisierung könnte bspw. auf Basis der dem VNB vorliegenden Leistungsdaten der Anlage erfolgen. Hintergrund ist die Vermeidung von unnötig hohen, später zu korrigierenden Geldflüssen.
- Förderung der Umstellung von Heißdampf auf Heißwasser nach §18 Abs.(4) Nr.4. unabhängig von einer Transportkapazitätssteigerung
- Investitionszuschüsse für (effiziente) Kundenanlagen in Fernwärmenetzen, insbesondere zur Absenkung der Rücklauftemperaturen – dies könnte ganz einfach dadurch erreicht werden, dass man den (im Merkblatt geregelten) Geltungsbereich der KWKG-Netzförderung bis zur Kundenanlage ausdehnt. Bisher ist die Kundenanlage ausgenommen, nur der Hausanschluss wird gefördert. Bei Umsetzung des Vorschlags würden innovative Kundenanlagen auch mit 40% gefördert werden.
- Netzanbindung von EE-Wärmeerzeugungsanlagen analog zu KWK-Anlagen fördern gemäß §18 Abs. (4) Nummer 3.
- Verlängerung der Nachweisfrist für das Effizienzkriterium gemäß §18 (1) 2.
- Verlängerung der Abgabefrist für die Förderanträge Netzausbau